

Veröffentlichung der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und die entsprechenden Satzungsänderungen gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der Südzucker AG hat am Donnerstag, 13. Juli 2023 zu Tagesordnungspunkt 14 mit Wirkung für das am 1. März 2023 begonnene Geschäftsjahr die Regelungen in § 12 der Satzung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angepasst und das Aufsichtsratsvergütungssystem, das durch die Neufassung von § 12 der Satzung reflektiert wird, bestätigt.

Im Einzelnen wurden die Änderung von § 12 Abs. 3 der Satzung (Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses) mit einer Mehrheit von 99,93 %, die Einfügung eines neuen § 12 Abs. 4 in die Satzung (Dienstwagen für den Aufsichtsratsvorsitzenden) mit einer Mehrheit von 92,18 % und die Änderung von § 12 Abs. 4 (künftig: Abs. 5) der Satzung (unterjähriger Eintritt und unterjähriges Ausscheiden in den oder aus dem Aufsichtsrat bzw. in einen oder aus einem seiner Ausschüsse) mit einer Mehrheit von 99,96 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Bestätigung des Systems der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fand eine Mehrheit von 91,03 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

I. Anpassungen des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Im Einzelnen hat die Hauptversammlung die folgenden Änderungen des bislang bestehenden Systems der Aufsichtsratsvergütung beschlossen:

1. Die Erhöhungssätze wurden für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss von bislang 25 % auf 50 % der Grundvergütung und für den Vorsitz im Prüfungsausschuss von bislang 50 % auf 75 % der Grundvergütung angehoben. § 12 Abs. 3 der Satzung wurde entsprechend geändert.
2. In Ergänzung der in § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 der Satzung festgesetzten Vergütung wurde beschlossen, dass dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein angemessener Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden soll. § 12 der Satzung wurde daher um einen neuen Abs. 4 ergänzt.
3. Darüber hinaus wurde in § 12 Abs. 5 (bisher: Abs. 4) der Satzung eine präzisere Regelung zum unterjährigen Eintritt und zum unterjährigen Ausscheiden in den oder aus dem Aufsichtsrat bzw. in einen oder aus einem seiner Ausschüsse geschaffen.

Im Übrigen hat die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 2, 1. Hs. AktG die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 12 der Satzung in der geänderten Fassung bestätigt.

II. Neue Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die aktuellen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 12 der Satzung) lauten wie folgt:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 60.000,- € sowie eine variable Vergütung von 500,- € für je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stammaktie, die 0,50 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Dreifache und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütungen. Sollte aufgrund der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein Präsidium gewählt werden, so erhalten Mitglieder des Präsidiums, die dem Aufsichtsrat nicht als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender angehören, ebenfalls das Anderthalbfache dieser Vergütungen.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich um 50 % für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats; für den Vorsitz im Prüfungsausschuss beträgt der Erhöhungssatz 75 %. Für jede Mitgliedschaft in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats erhöhen sich die Beträge nach Absatz 1 um 25 %; für den Vorsitz in einem anderen Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 50 %. Diese Erhöhungen setzen voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Ausgenommen von den in diesem Absatz 3 vorgesehenen Erhöhungen bleiben die Mitgliedschaft im Präsidium und im Vermittlungsausschuss.
- (4) Die Gesellschaft stellt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einen Dienstwagen der Oberklasse zur Verfügung und trägt – auch hinsichtlich seiner privaten Nutzung – sämtliche Unterhaltungs- und Betriebskosten. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt in den Aufsichtsrat oder einen Ausschuss des Aufsichtsrats und bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird die Vergütung des eintretenden bzw. ausscheidenden Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglieds zeitanteilig (tagesgenau) ermittelt.